

Von der Entstehung der Sennenbruderschaft Gersau.

Zufolge Überlieferung sind am 25. Juli 1593, (Jakobstag) auf den hiesigen Alpen 84 Haupt Vieh von einer Seuche ergriffen und getötet worden. Dieses grosse Unglück war die Veranlassung zur Gründung unserer Sennenbruderschaft unter dem Schutz und der Fürbitte des heiligen Papstes Marzellus, unserem Kirchenpatron, dem heiligen Wendelin und dem heiligen Antonius, und Gott um künftige Abwendung solcher Übel zu bitten und seinen Segen für Menschen, Vieh und Land zu erleben. 1683 bestätigte Papst Innozenz XI. diese Bruderschaft mit einer päpstlichen Bulle, welche im Bezirksarchiv von Gersau aufbewahrt ist. (Urkunde 38 im Bez. Archiv.)

(Das gleiche Ereignis war auch der Grund für die Gründung der Sennenbruderschaften von Arth, Vitznau und Uri.)

Nach altem Brauch wurde beschlossen:

1. Alljährlich am Jakobstag, den 25. Juli, sollen die Bruderschaftsmitglieder auf dem Holzbühl eine Gemeinde halten, um die Sennenbeamten, genannt die Sennen- Gesellschaft, zu wählen und allfällige weitere Geschäfte und Traktanden zu erledigen.
2. Alljährlich am St. Antoniustag, den 13. Juni, soll auf Käppeliberg eine heilige Messe gehalten werden, damit Gott durch die Fürbitten der heiligen Patrone das Vieh auf der Alp gesund erhalten und Seuchen abhalten soll.
3. Alljährlich am Sonntag nach St. Gallus (16. Oktober) sollen die Sennen ihren Festtag feiern und am Montag danach ein kirchliches Gedächtnis für die verstorbenen Mitbrüder und Mitschwestern der Sennenbruderschaft abhalten.

Statuten:

Zweck und Organisation der Sennenbruderschaft und der Sennengesellschaft

- 1.) Unter dem Titel Sennenbruderschaft besteht seit 1593 in Gersau eine kirchliche Bruderschaft, welche sich unter den Schutz des heiligen Marzellus, des heiligen Wendelin und des heiligen Antonius stellt. Diese Sennenbruderschaft ist durch die päpstliche Bulle von Papst Innozenz XI. im Jahr 1683, nach den Regeln der katholischen Kirche anerkannt worden.
- 2.) Der Zweck der Sennenbruderschaft ist, die Gelübde der Bruderschaft, gemäss den alten Satzungen zu respektieren und die kirchlichen Versprechen bestmöglichst zu halten.
- 3.) Der Zweck der Sennengesellschaft ist, die Traditionen und alten Bräuche am Jakobstag und der Sennenkilbi zu wahren, das gesellige Leben der Sennen, Äpler, Bauern und Dorfbewohner zu fördern, und den Kontakt mit den umliegenden Sennengesellschaften zu erhalten.
- 4.) In die Sennenbruderschaft können alle - ungeachtet von Alter, Geschlecht oder Herkunft - welche einen christlichen Lebenswandel führen, aufgenommen werden. Die Eintrittsgebühr beträgt Fr. 2.00. Diese Gebühr kann von der Sennengesellschaft jederzeit geändert werden.

5.) Die Sennengesellschaft und zwei Rechnungsprüfer werden aus den Mitgliedern der Bruderschaft jährlich an der Sennengemeinde gewählt.

Rechte und Pflichten der Sennenbruderschaftsmitglieder

6.) Für alle lebenden und verstorbenen Mitglieder der Sennenbruderschaft wird am Montag nach der Sennenkilbi ein kirchliches Gedächtnis gehalten.

7.) Die Bruderschaftsmitglieder sind gehalten, am Titularfest, Sennenkilbi und am darauf folgenden Seelengedächtnis teilzunehmen.

8.) Alle anwesenden Bruderschaftsmitglieder sind an der Sennengemeinde antrags- und stimmberechtigt.

9.) Alle männlichen Bruderschaftsmitglieder, die in kirchlichen und bürgerlichen Ehren und Rechten stehen und einen unbescholtenen Leumund geniessen, können an der Sennengemeinde in die Sennengesellschaft gewählt werden, sofern sie 18 Jahre alt sind.

Rechte und Pflichten der Sennengesellschaft

10.) Die Sennenbruderschaft versammelt sich nach altem Brauch alljährlich am Jakobstag, (25. Juli), auf dem Holzbühl zur ordentlichen Sennengemeinde. Dieser obliegen folgende Aufgaben:

Genehmigung der Protokolle des verflossenen Jahres.

Genehmigung der Jahresrechnungen und Entlastung der verantwortlichen Organe.

Wahl der Sennengesellschaft, und zwei Rechnungsprüfer.

Totenklage; Gedenken der verstorbenen Bruderschaftsmitglieder.

Aufnahme von Neumitgliedern.

Behandlung gestellter Anträge.

Genehmigung und Abänderung der Statuten.

Abschliessende Behandlung weiterer traktandierter Geschäfte.

11.) Die Sennengesellschaft besteht aus 15 Mitgliedern die je eines der folgenden Ämter bekleiden.

1. Der Sennenhauptmann
2. Der Sennenvater
3. Der erste Kerzenvogt
4. Der zweite Kerzenvogt
5. Der erste Wendelvogt
6. Der zweite Wendelvogt
7. Der erste Fähnrich
8. Der zweite Fähnrich
9. Der Schreiber
10. Der Weibel
11. Der erste Prediger
12. Der zweite Prediger
13. Der erste Wildmann
14. Der zweite Wildmann
15. Der Tanzschenker

Der erste Fähnrich, der erste Prediger und der erste Wildmann haben das Recht ihre Stellvertreter - die Zweiten des jeweiligen Amtes - zu "heuschen", das heisst selbst zu bestimmen.

Bis und mit dem zweiten Wendelvogt sollten nur verheiratete Männer in das Amt gewählt werden. Ausnahmen sind möglich. Die weiteren Ämter können durch ledige oder verheiratete Männer besetzt werden.

Eine Amtsdauer dauert ein Jahr.

12.) Die zwei Rechnungsprüfer haben alle Finanzgeschäfte der Sennengesellschaft zu prüfen und darüber an der Sennengemeinde Bericht und Antrag zu erstatten.

Ein Rechnungsprüfer sollte der jeweilige Gemeindeleiter der Kirchgemeinde Gersau sein.

13.) Ein in die Sennengesellschaft gewähltes Bruderschaftsmitglied ist angehalten die Wahl anzunehmen und mindestens eine Amtsdauer getreu zu erfüllen. Verweigert ein gewähltes Mitglied die Annahme der Wahl, muss er eine Busse von Fr. 50.00 in die Bruderschaftskasse bezahlen. Jedes Sennengesellschaftsmitglied ist wieder wählbar, kann aber bei einer Wiederwahl nicht mehr zur Annahme der Wahl verpflichtet werden.

14.) Über Wahlen und Abstimmungen entscheidet das absolute Mehr der anwesenden Bruderschaftsmitglieder. Für eine Statutenänderung bedarf es der 2/3 Mehrheit.

Als Stimmzähler walten der Schreiber und der Weibel.

Aufgaben der Sennengesellschaft als Ganzes

Die Mitglieder der Sennengesellschaft sind verpflichtet:

15.) Die Bestimmungen der Statuten gewissenhaft und getreulich zu erfüllen und das Gesellschafts-, das Bruderschafts-, sowie allfällige Fondsvermögen zu verwalten und zweckmässig zu verwenden.

16.) Am St. Jakobstag dem Gottesdienst auf Käppeliberg und anschliessend der Sennengemeinde beizuwohnen. Wer unentschuldig fernbleibt hat eine Busse von Fr. 10.00 in die Bruderschaftskasse zu bezahlen.

17.) Am Sonntag nach St. Gallus das Titularfest, Sennenkilbi, zu organisieren, würdig zu feiern und am Festgottesdienst teilzunehmen. Wer unentschuldig dem Gottesdienst fernbleibt hat eine Busse von Fr. 20.-- in die Bruderschaftskasse zu bezahlen.

18.) Beim Ableben eines amtierenden Gesellschaftsmitgliedes sowie eines ehemaligen Sennenhauptmannes oder Sennenvaters, an der Bestattung mit einer Fahndelegation teilzunehmen.

Aufgaben der einzelnen Mitglieder der Sennengesellschaft

19.) **Der Sennenhauptmann;** amtet als Vorsitzender und vertritt die Bruderschaft und die Gesellschaft nach Aussen. Er beruft die notwendigen Sitzungen ein, leitet dieselben und präsidiert die Sennengemeinde und die Sennenkilbi.

20.) **Der Sennenvater;** ist Stellvertreter des Sennenhauptmannes und übernimmt bei dessen Verhinderung alle Funktionen desselben.

21.) **Der erste Kerzenvogt;** amtet als Kassier und besorgt das Rechnungswesen für die Bruderschaft, für die Sennengesellschaft und für allfällige Fondsrechnungen (Fahnenfond). Er führt getrennte Rechnungen und legt diese jährlich zur Prüfung den Rechnungsprüfern und zur Genehmigung der Sennengemeinde vor. Er verwaltet die Vermögenstitel und die Finanzen mündelsicher im Interesse von Bruderschaft und Gesellschaft. Eine summarische Zusammenfassung aller Rechnungsablagen ist zu protokollieren und sorgfältig aufzubewahren. Er besorgt den Einzug der Bussen. Auch ist er für den Schrank und das Inventar im neuen Schulhaus (Vereinskasten) verantwortlich.

22.) **Der zweite Kerzenvogt;** ist Stellvertreter des ersten Kerzenvogtes und übernimmt bei dessen Verhinderung alle Funktionen desselben. Er besorgt die Neuaufnahmen in die Sennenbruderschaft. Die Aufnahmegebühren, sind in die Bruderschaftskasse einzulegen. Er führt das Mitgliederregister. Ein Verzeichnis der Neuaufnahmen übergibt er jährlich vor dem Titularfest dem Pfarramt.

23.) **Der erste Wendelvogt;** er beschützt und bewahrt das Wendelinsstandbild und bringt dieses am Titularfest in die Kirche. An der Sennenkilbi nimmt er das Wendelinsopfer auf, welches in die Bruderschaftskasse einzulegen ist. Am Herrgottstag, (Fronleichnam), trägt er an der Prozession zusammen mit dem zweiten Wendelvogt das Wendelinsstandbild

24.) **Der zweite Wendelvogt;** ist Stellvertreter des ersten Wendelvogtes und übernimmt bei dessen Verhinderung alle Funktionen desselben.

25.) **Der erste Fähnrich;** ist für die Gesellschaftsfahne und den Fahnenkasten verantwortlich. Er bringt die Fahne zu den Veranstaltungen mit und ist besorgt, dass Fahne und Zubehör schadlos aufbewahrt werden.

26.) **Der zweite Fähnrich;** ist Stellvertreter des ersten Fähnrichs und übernimmt bei dessen Verhinderung alle Funktionen desselben.

27.) **Der Schreiber;** amtet als Aktuar und führt über alle Sitzungen und Anlässe ein getreuliches Protokoll. Das Protokoll vom Jakobstag wird an der folgenden Sennengemeinde vom Schreiber verlesen und genehmigt, die übrigen Protokolle werden von der Gesellschaft gutgeheissen. Alle Protokolle sind zu archivieren und periodisch und lückenlos zu ordnen oder zu einem Buch zu binden. Der Schreiber amtet auch als Stellvertreter des Weibels.

28.) **Der Weibel;** besorgt getreulich alle Anweisungen die ihm vom Sennenhauptmann aufgetragen werden. Zudem ist er Stellvertreter des Schreibers und übernimmt bei dessen Verhinderung alle Funktionen desselben.

29.) **Der erste Prediger;** hält am Titularfest beim Mittagmahl oder am Nachtmahl eine passende Rede, die auf Förderung der Geselligkeit und Einträchtigkeit zwischen der Landwirtschaft und dem Dorf ausgerichtet sein soll. Dafür kann er von den Anwesenden ein kleines Geschenk entgegen nehmen. Die gehaltene Rede soll archiviert werden.

30.) **Der zweite Prediger;** ist Stellvertreter des ersten Predigers, ist ihm behilflich und übernimmt im Verhinderungsfalle dessen Aufgaben.

31.) **Die Wildmannen;** "Tschämeler" genannt, haben die Aufgabe, für ihr Spiel das Kostüm nach altem Brauch zu besorgen, dieses mit "Tschämelerbeeri" und einem Eichhörchen zu

schmücken und das anwesende Publikum an der Sennenkilbi in üblicher Weise und Tracht zu unterhalten. Sie verkaufen zu Gunsten der Gesellschaftskasse "Tschämelerkronen".

32.) **Dem Tanzschenker;** obliegt, den allfälligen Sennentanz zu organisieren und dabei für Zucht und Ordnung besorgt zu sein.

Allgemeines und weitere Bestimmungen

33.) Die Finanzen:

Alle Kassen und Fonds sind zweckgebunden zu verwalten.

Die kirchlichen Opfer anlässlich Sennengemeinde und Titularfest, alle Bussen, das Wendelinsopfer, sowie Zinsen aus den Wertschriften die der Bruderschaft gehören, müssen in die Bruderschaftskasse eingebucht werden.

Alle stipulierten Stiftsmessen am Bruderschaftsfest und alle Unkosten für kirchliche Aufwendungen und Ausgaben für die Geistlichkeit und den Ehrenprediger werden der Bruderschaftskasse belastet.

Alle übrigen Opfer und sonstigen Einnahmen und Zinsen, sofern sie nicht zweckgebunden sind, werden der Gesellschaftskasse zugeführt.

Alle Ausgaben, so namentlich Kosten zur Unterhaltung von Publikum und Volk, "Fänliwein" Versicherungsprämien, Büromaterialien, Inserat- und Druckkosten, Taxen, und Bewilligungen für die Sennenkilbi und die Sennengemeinde, werden aus der Gesellschaftskasse bezahlt, sofern es die Einnahmen erlauben.

Alle weiteren Ausgaben insbesondere für Kilbi, Tanz und Feste der Gesellschaftsmitglieder, sind von der jeweiligen Sennengesellschaft zu erwirtschaften. Alle Gesellschaftsmitglieder haften solidarisch.

Für eine Neuanschaffung oder Reparatur der Gesellschaftsfahne, können nebst dem Fahnenfond auch Mittel aus der Bruderschafts- und der Gesellschaftskasse verwendet werden. Es bedarf dafür aber einen Gemeindebeschluss. Der Fahnenfond ist nach Möglichkeit und angemessen zu äufnen.

34.) Tradition und Erhaltung von alten Bräuchen:

Der Jakobstag beginnt mit einem Gottesdienst bei der Kapelle auf Käppeliberg und dem Beten der "heiligen fünf Wunden" für die lebenden und verstorbenen Bruderschaftsmitglieder. Die Sennengemeinde findet um 11 Uhr beim Holzbühlkreuz statt. Sie beginnt mit dem Verlesen der alten Satzungen und anschliessendem Beten des "Englischen Grusses" und dem "Glaubensbekenntnis".

Nach der Sennengemeinde bestimmt der Sennenhauptmann einen Verantwortlichen für die Durchführung der sogenannten "Aventüren" (Steinstossen, Schnelllauf, Weitsprung und Weitwurf).

Die Sennengemeinde kann bei schlechtem Wetter an einen geschützten Ort verlegt werden.

Das Titularfest, Sennenkilbi, findet am Sonntag nach St. Gallus (16. Oktober) statt. Es soll ein Festgottesdienst mit Ehrenpredigt abgehalten werden. Die weitere Ausgestaltung der Sennenkilbi bleibt der gewählten Sennengesellschaft überlassen.

Am darauf folgenden Montag soll in der Pfarrkirche ein Gedächtnisgottesdienst für die verstorbenen Mitglieder der Sennenbruderschaft gehalten werden.

In Absprache mit der Genossame Gersau und in Verbindung mit der Alpsegnung, soll alljährlich, nächst möglich dem St. Antoniustag, 13. Juni, auf Käppeliberg, ein Gottesdienst gehalten werden, damit Gott durch die Fürbitte unserer heiligen Patrone das Vieh auf der Alp gesund erhalten und von Seuchen verschonen soll.

Diese Statuten wurden an der Sennengemeinde vom 25. Juli 2007 genehmigt und in Kraft gesetzt.

Gersau, den 25. Juli 2007.

Für die Sennengesellschaft:

Der Sennenhauptmann:

Der Schreiber: